

**Abänderungsrakete zum Jahreswechsel:  
Das Rückwirkungsproblem des § 226 IV FamFG  
im Fall einer Beamtenversorgung**

In einer nach altem Recht ergangenen Entscheidung zum Versorgungsausgleich musste der Ehemann, seines Zeichens aktiver Polizeibeamter, beamtenrechtliche Anrechte ausgleichen (€ 1.800 mtl.), auf Seiten der 10 Jahre jüngeren Ehefrau waren gesetzliche Rentenanrechte zu berücksichtigen (€ 800 mtl.). Der Ausgleich erfolgte gem. § 1587 b II BGB durch Begründung gesetzlicher Rentenanrechte zu Gunsten der Ehefrau in Höhe von  $[(€ 1.800 - € 800) \times \frac{1}{2}] = € 500$ , die Begründung erfolgte zu Lasten der Beamtenversorgung des Ehemanns.

Der Ehemann geht im Jahr 2014 regulär mit Alter 60 in Pension. Die Kürzung seiner Alterspension aufgrund des durchgeführten VA beträgt € 500 plus Anpassung. Der Beamte stellt fest, dass in der Altentscheidung noch ein Ruhegehaltssatz von 75 % bei der Ehezeitanteilsberechnung zur Anwendung kam, seine Pension jetzt aber nur noch auf Basis von 71,75 % ermittelt wird. Zudem hat sich nachehezeitlich der Wert des gesetzlichen Rentenanrechts der Ehefrau aufgrund des RV-Leistungsverbesserungsgesetz (u.a. Mütterrentengesetz<sup>1</sup>) erhöht. Der Ehemann beantragt die Abänderung der Altentscheidung gem. § 51 VersAusglG, da sich alle Änderungen zu seinem Vorteil auswirken.

Die Abänderung der Altentscheidung gem. § 51 I und II VersAusglG ist zulässig, das Gericht holt bei den Versorgungsträgern Neuauskünfte ein, die Werte gem. § 5 VersAusglG lauten:

			Ausgleich gem. ...
Ehemann	Ehezeitanteil € 1.700	Ausgleichswert € 850	§ 16 I, extern
Ehefrau	Ehezeitanteil € 900 <sup>2</sup>	Ausgleichswert € 450	§ 10 I, intern

Konsequenz der Entscheidung **nach Rechtskraft der Entscheidung** zum abgeänderten Versorgungsausgleich für den Ehemann:

---

<sup>1</sup> Zum Thema Mütter-Rente siehe Thema des Monats September 2014.

<sup>2</sup> Aus Vereinfachungsründen in einen Rentenwert umgerechnet.

Der Ehemann kann aus den ihm zugeteilten gesetzlichen Rentenansprüchen noch keine Altersrente beziehen. Es muss zur temporären Aussetzung der Kürzung seiner Beamtenpension umgehend ein Antrag auf Anpassung gem. §§ 35, 36 VersAusglG bei seinem Dienstherrn gestellt werden. Der neue Kürzungsbetrag der Beamtenpension beträgt **nach Rechtskraft** der abgeänderten Entscheidung [€ 850 - € 450] = € 400 (Stand Ehezeitende). Der Antrag auf Anpassung kann nach h.M. erst ab Rechtskraft gestellt werden (z.B. OLG Celle FamRZ 2013, 1313).

Die **Rückwirkungsbestimmung** des § 226 IV FamFG führt nun dazu, dass der Dienstherr von dem Beamten rückwirkend eine Nachzahlung fordert. Argument: Aufgrund des neuen Einzelausgleichs beträgt der Kürzungsbetrag der Beamtenpension € 850, während der tatsächliche Kürzungsbetrag aufgrund der Altentscheidung mit Verrechnung (!) bis zur Rechtskraft der neuen Entscheidung € 500 betragen hat (zzgl. Anpassung). Somit fordert der Dienstherr vom Ehemann rückwirkend pro Monat Verfahrensdauer eine Nachzahlung von [€ 850 - € 500] = € 350 (zzgl. Dynamisierung)!

Was tun? Auf den ersten Blick führt das Auseinanderfallen von Anpassungsmöglichkeit gem. §§ 35 ff VersAusglG nach Rechtskraft und Rückwirkung gem. § 226 IV FamFG dazu, dass man Beamten, die aufgrund des Erreichens einer besonderen Altersgrenze Pensionsleistungen beziehen (werden), von einer Abänderung der VA-Altentscheidung bis Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze abraten müsste. Das kann jedoch nicht der Sinn einer Abänderung sein?

Hilfreich ist in solchen Fällen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 27.06.2012 (8 K 4605/11). Die Entscheidung kann dahingehend ausgelegt werden, dass der Anpassungsantrag gem. § 35 VersAusglG ebenfalls als rückwirkend auf den Monatsersten des Monats zu interpretieren ist, der dem Monat der Antragstellung auf Abänderung folgt, somit der Ehemann keinen Nachteil im Abänderungsfall hat. Dies gilt vor allem in den Fällen, in denen der Ausgleichsberechtigte in den § 226 IV - Zeitraum noch keine Rentenleistungen bezogen hat<sup>3</sup>, somit ein Anspruch gem. §§ 812 ff BGB ausscheidet.

Das Büro Glockner wünscht Ihnen allen einen guten Rutsch ins Neue Jahr und für 2015 wieder viele bunte Raketen, viele Ah's und Oh's am Versorgungsausgleichshimmel.

Arndt Voucko-Glockner

---

<sup>3</sup> Der Versorgungsträger kann sich somit auch nicht auf § 30 VersAusglG berufen.